



30.11.2020

Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 30.11.2020

Neue Maßnahmen an unserer Schule

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern und Betreuer,

ab morgen gibt es auch für die Schule einige Veränderungen zu beachten.
Ich habe die bedeutendsten Veränderungen untenstehend kurz dargestellt.
Alle Angaben beziehen sich auf die

Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020

Auf Grund des § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert und § 28a Absatz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

...

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, muss diese aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(2) Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personen befreit:

...

2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

...

§17

Schulen

(1) In den Innen- und Außenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft besteht für folgende Personen die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**:

1. für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7, außer im Sportunterricht,
- ...
3. für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,
4. für alle Besucherinnen und Besucher.

... während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend abnehmen.

...

(2) **Der Sportunterricht findet** mit Ausnahme der Spezialschulen und der Spezialklassen für Sport in allen Jahrgangsstufen **nur im Freien oder in halbierten Lerngruppen** statt.

Zum Sportunterricht:

Ich habe die Fachkonferenz Sport beauftragt, bis zum Ende der Woche darzulegen, wie Sportunterricht durchgeführt werden kann. Eine Teilung der Klassen ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie hier insbesondere die Angaben auf dem Vertretungsplan der Schule.

Bis jetzt ist unsere Schule, auch wegen des besonnenen Verhaltens fast aller Schülerinnen und Schüler sowie von Eltern, Betreuern und Lehrkräften hier im Haus gut durch diese Verhältnisse gekommen. Wir haben bisher keine bekannten aktiven Fälle unter den Schülerinnen und Schülern und auch nicht bei den Lehrkräften der Schule. Das ist erfreulich, da wir so für alle Schülerinnen und Schüler im fast normalen Schulbetrieb bleiben können. Aus meiner Sicht soll das auch so bleiben.

Grundsätzlich ist die Schule anderenfalls auf alle denkbaren Szenarien vorbereitet, ich werde mich dazu voraussichtlich zum Ende dieser Woche umfassender äußern.

Mit freundlichen Grüßen



Schulleiter

Volker Große